

Aquarien- und Terrarienverein Burgdorf

Gegründet 1951

STATUTEN

Aquarien- und Terrarienverein
3400 Burgdorf

Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen "Aquarien- und Terrarienverein Burgdorf" besteht eine Körperschaft nach Art. 60 ff. des ZGB. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Burgdorf.

Art. 3

Der Zweck des Vereins ist:

- a) Verbreitung der Aquarien- und Terrarienkunde.
- b) Förderung des Verständnisses und der Liebe zur Natur.
- c) Unterstützung naturschützerischer Bestrebungen.
- d) Unterhalt und Betreuung der Freilandanlage und des Blockhauses im Hurstmoos, Gemeinde Hindelbank.

Art. 4

Zur Erreichung dieser Ziele werden durchgeführt:

- a) Vorträge über die Pflege und Zucht von Aquarien- und Terrarientieren. Demonstrationen von Hilfsmitteln.
- b) Gegenseitiger Austausch von Erfahrungen.
- c) Betreuung einer Bibliothek und Vermittlung von Fachzeitschriften.
- d) Pflege geselliger und kameradschaftlicher Zusammenkünfte. Ferner nach Möglichkeit:
- e) Beschaffung von Tieren, Pflanzen und Utensilien zu günstigen Preisen.
- f) Durchführung und Besuch von Ausstellungen.
- g) Exkursionen.

Mitgliedschaft

Art. 5

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Aktivmitgliedern (stimmberechtigt)
- b) Ehrenmitgliedern (stimmberechtigt)
- c) Passivmitgliedern (Freunde und Gönner des Vereins, ohne Stimmrecht)

Aufnahmebedingungen für Aktive und Passive

Art. 6

Beitrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Kandidaten werden durch diesen der Monats- oder Hauptversammlung zur Aufnahme empfohlen.

Art. 7

Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können ernannt werden:

Mitglieder, welche sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 8

Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Teilnahme an den Versammlungen ist obligatorisch!

Art. 9

Passivmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Jedoch besitzen sie kein Stimmrecht.

Art. 10

Die Jahresbeiträge werden jeweils von der ordentlichen Hauptversammlung für das laufende Jahr festgesetzt und sind während des ersten Semesters zu entrichten. Ehren und Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Art. 11

In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, einem Aktivmitglied den Jahresbeitrag teilweise oder ganz zu erlassen (Studium, Krankheit usw.).

Art. 12

Mitglieder, welche in der zweiten. Hälfte des Vereinsjahres aufgenommen werden, bezahlen nur den halben Beitrag.

Art. 13

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 14

Jedem stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Anträge vor die Monats- oder Hauptversammlung zu bringen und darüber eine Abstimmung zu verlangen. Anträge zuhanden der Hauptversammlung müssen schriftlich und begründet bis zum Ende des Vereinsjahres dem Vorstand eingereicht werden.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 15

Freiwilliger Austritt:

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch eingeschriebenen Brief an. den Präsidenten. Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag noch zu entrichten.

Art. 16

Ausschluss:

Mitglieder, welche sich unehrenhaften Handlungen schuldig machen, die Vereinsinteressen schädigen oder sich den Vereinsbeschlüssen nicht fügen, können ausgeschlossen werden- Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand durch. eingeschriebenen Brief. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung zu; diese entscheidet endgültig.

Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

Über erfolgte Ausschlüsse orientiert der Vorstand die nächste Versammlung.

Organisation

Art. 17

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Sie wird mindestens 15 Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich, unter Bekanntgabe der Traktanden, vom Vorstand einberufen.

Art. 19

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit unter Einhaltung der in Art. 18 vorgeschriebenen Bestimmungen einberufen werden:

- a) vom Vorstand
- b) von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Der Vorstand hat die Pflicht, spätestens innert 60 Tagen die Versammlung einzuberufen.

Art. 20

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Art. 21

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell durch Präsenzliste
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme des Jahresberichtes der Freilandanlage des Hurstmoosobmannes
6. Mutationen
7. Jahresrechnung:
 - a) Verein
 - b) Freilandanlage und Blockhaus Hurstmoos
 - c) Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
 - d) Abnahme der der Jahresbeiträge
8. Festsetzung der Jahresbeiträge
9. Genehmigung des Budgets
10. Wahlen:
 - a) des Präsident
 - b) des Vizepräsident
 - c) des Sekretär

- d) des 1. und 2. Kassier
 - e) des Hurstmoosobmann
 - f) des übrigen Vorstand
 - g) der Kassen-Revisoren
11. Jahresprogramm
 12. Ehrungen
 13. Verschiedenes

Art. 22

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen vorgenommen, sofern die Versammlung durch einfaches Mehr nichts anderes beschliesst. Für das Ergebnis entscheidet das einfache Mehr.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften fällt der Präsident, der vorher auch mitgestimmt haben kann, den Stichentscheid.

Art. 23

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern. Er tritt in der Regel alle zwei Monate oder nach Bedarf zusammen.

Art. 24

Der Vorstand ist verantwortlich für die Vertretung des Vereins nach aussen und die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit. Er besorgt die Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Mitglieder- oder Hauptversammlung zugewiesen sind. Sofern möglich fördert und beaufsichtigt er den Tausch, Verkauf und Handel von Tieren, Pflanzen und Utensilien.

Für den Verein zeichnen rechtsgültig, kollektiv zu zweien, der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 25

Jede ordnungsgemäss eingeladene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Art. 26

Der Vorstand verfügt in besonderen Fällen eine Ausgabenkompetenz von Fr. 1500.- pro Vereinsjahr. Dieses beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

Art. 27

Dem Vorstand wird einmal im Jahr für seine Arbeit ein Essen gewährt.

Art. 28

Die Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt. Nebst der Pflege der Kameradschaft dienen sie der Förderung der Vereinsziele.

Art. 29

Die finanziellen Mittel bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) Überschüssen aus Vereinsanlässen und Veranstaltungen
- d) Überschüssen aus Betrieb Blockhaus und Spenden

Art. 30

Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter zur Prüfung der Jahresrechnung für die Dauer von zwei Jahren. Der im Amt ältere Revisor scheidet alljährlich aus. Die Rechnungsrevisoren erstatten der ordentlichen Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung.

Art. 31

Die Organisation des Vorstands:

- a) Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er überwacht den Gang der Geschäfte und sorgt für den Vollzug der Beschlüsse. Er verfasst einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Hauptversammlung.

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Der Hurstmoosobmann ist verantwortlich für das Blockhaus und die Freilandanlage. Er stellt dem Vorstand Antrag über auszuführende Arbeiten. Er führt die Schlüsselkontrolle, erteilt Fischereibewilligungen und koordiniert Termine für die Blockhausbenützung

Der Sekretär führt das Protokoll der Versammlungen und Vorstandssitzungen und erledigt die Vereinskorrespondenz, verschickt Einladungen für Vereinsanlässe, führt das Mitgliederverzeichnis und erledigt damit zusammenhängende Korrespondenz.

Der 1. Kassier verwaltet Kasse und Vermögen und führt die Vereinsbuchhaltung. Abgeschlossen auf Ende des Vereinsjahres (31.12.) erstellt er zuhanden der Hauptversammlung die Jahresrechnungen, welche vorher dem Vorstand vorzulegen ist. Ferner erstellt er das Budget für das folgende Vereinsjahr.

Der 2. Kassier führt die Hurstmooskasse und die damit verbundene separate Buchhaltung, leert regelmässig die Kässeli und den Opferstock und ist ausserdem für den Nachschub von Getränken und Verbrauchsmaterial für den Blockhausbetrieb besorgt. Auf Ende des Vereinsjahres (31.12) erstellt er die Hurstmoosabrechnung und arbeitet mit dem 1. Kassier bei der Zusammenstellung der Gesamt-Jahresrechnung des

Vereins zusammen. Ferner ist er besorgt, dass das Blockhaus nach jedem Vereinsanlass sauber verlassen wird (gemäss Artikel 9 RB). Im Verhinderungsfall ist ein Stellvertreter bzw. Schlüsselbezügler verantwortlich.

Beisitzer sind Vorstandsmitglieder ohne spezielle Charge. Ihre Aufgaben werden vom Vorstand bestimmt.

Statutenänderungen

Art. 32

Eine Änderung der Statuten kann. vom Vorstand oder 1/3 aller Mitglieder beantragt und nur von einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung des Vereins

Art. 33

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins sind eine ordentliche oder ausserordentliche Hauptversammlung und die Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 34

Nach der Auflösung des Vereins wird. das Barvermögen zusammengefasst auf einem Konto zinstragend. angelegt.

Die vereinseigenen Gebäude im Hurstmoos werden - samt Inventar und Zubehör - der Burgergemeinde bzw. Einwohnergemeinde Hindelbank zur Verwaltung, Betreuung und Nutzung übergeben. Für den Unterhalt der Gebäude steht das Kapital des ebenfalls der Gemeinde Hindelbank zur Verwaltung übergebenen Sparheftes zur Verfügung.

Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung ein neuer Verein mit Sitz in Burgdorf - mit gleichem Zweck und Ziel - gegründet werden, hat dieser Anspruch auf die Gebäulichkeiten, samt Inventar und Zubehör, und das noch vorhandene Barvermögen.

Der neue Verein übernimmt mit den Gebäulichkeiten die Verpflichtung, die Freilandanlage im Sinne des Erstellers zu unterhalten und zu pflegen.

Erfolgt innerhalb der erwähnten Frist kein rechtmässiger Anspruch, fällt das ganze Vermögen der Burgergemeinde bzw. Einwohnergemeinde Hindelbank als Eigentum zu.

Reglement Freilandanlage Hurstmoos, Gemeinde Hindelbank

Art. 1 RF

Dieses Reglement ist ein integrierender Teil der Statuten und des Blockhausreglementes.

Art. 2 RF

Die Freilandanlage befindet sich auf dem Terrain der Gemeinde Hindelbank, Burgergut, Parzelle Nr. 632. Das Grundstück ist dem Aquarien- und Terrarienverein, Burgdorf, aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, zur Verfügung überlassen.

Art. 3 RF

Für die Freilandanlage ist der Verein verantwortlich. Der Vorstand fördert und pflegt die Beziehungen zu den Behörden und den öffentlichen Institutionen.

Art. 4 RF

Die Hurstmooskasse wird unabhängig von der Vereinskasse geführt. Sie wird durch die Einnahmen aus dem Blockhausbetrieb, die beiden Kässeli in den Schaukästen und durch Spenden und Gönnerbeiträge gespiesen.

Art. 5 RF

Es bestehen folgende Versicherungen:

Haftpflichtversicherung, Mobiliar-, Gebäude- und Brandversicherung.

Art. 6 RF

Die Anlage steht der Oeffentlichkeit und den Schulen unentgeltlich zum Besuche offen.

Art. 7 RF

Seit 1974 steht die ganze Anlage - einschliesslich des Hurstwaldes - unter Naturschutz. Im ganzen Naturschutzgebiet sind verboten:

- a) Veränderungen aller Art, insbesondere das Erstellen von Bauten oder Leitungen und das Entnehmen von Bodenmaterial.
- b) Ablagerung sowie das Liegenlassen oder Wegwerfen von Abfällen.
- c) Das Befahren der Waldwege.
- d) Das Reiten.
- e) Das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten oder anderer Unterstände.
- f) Das Entfachen von Feuer.
- g) Das Beunruhigen und Schädigen der Tierwelt sowie das Laufenlassen von Hunden.
- h) Das Fischen (für Mitglieder unseres Vereins mit Ausweis gestattet, siehe Art. 8 RF).
- i) Das Pflücken von Blumen und Pflanzen.

Art. 8 RF

Das Fischen ist nur Vereinsmitgliedern mit Ausweis gestattet. Dieser kann beim Hurstmoosobmann bezogen werden. Die Gültigkeitsdauer des Ausweises beträgt ein Jahr.

An folgenden Zeiten ist das Fischen verboten: Jeden. Samstagmorgen ab 9.00 Uhr, jeden Sonntag bzw. Feiertag den ganzen. Tag, werktags bei grösserer Besucherzahl. Fische dürfen in der Anlage nicht getötet werden.

Art. 9 RF

Die Freilandanlage ist in einwandfreiem Zustand zu halten. Zur Ausführung dieser Arbeiten zählt der Vorstand auf freiwillige Mitarbeit der Vereinsmitglieder.

Reglement Blockhaus Hurstmoos, Gemeinde Hindelbank

Art. 1 RB

Dieses Reglement ist ein integrierender Teil der Statuten und des Freilandanlage-Reglementes.

Art. 2 RB

Das Blockhaus befindet sich bei der Freilandanlage und. ist Eigentum des Aquarien- und Terrarienvereins Burgdorf.

Art. 3 RB

Auf dem Blockhausareal muss Ordnung herrschen. Die Besucher der Freilandanlage dürfen keinen Grund zur Klage haben.

Art. 4 RB

Das Blockhaus ist durch eine Umzäunung von der Freilandanlage getrennt. Es ist Vereinsmitgliedern und deren Familienangehörigen, in Begleitung eines stimmberechtigten Mitgliedes, sowie vom Verein eingeladenen Gästen zugänglich. Ausserdem haben die Behörde der Burgergemeinde Hindelbank und der Holzerchef Zutritt. Gemäss Vertrag ist es dem Gemeinderat und der Bürgerlichen Verwaltungskommission Hindelbank gestattet, bei rechtzeitiger Anmeldung Sitzungen im Blockhaus abzuhalten unter der Bedingung, dass ein Vorstandsmitglied unseres Vereins anwesend ist. Ebenfalls Zutritt zum Blockhaus haben Besucher von befreundeten Aquarien- und Terrarienvereinen. Über Besuche anderer Vereine entscheidet der Vorstand.

Art. 5 RB

Das Blockhaus ist mit einem registrierten Sicherheitsschloss versehen. Schlüssel besitzen alle Vorstandsmitglieder, zusätzlich die Bürger-Gemeinde und die Polizeiwache Burgdorf, sowie eine weitere Kontaktstelle in Hindelbank. Besitzer von Schlüsseln im Doppel zum Ausleihen werden vom Vorstand bestimmt. In der Regel sind es die folgenden Vorstandsmitglieder:

- a) Hurstmoosobmann
- b) 2. Kassier

c) Hüttenwart

Tritt ein Schlüsselinhaber von seinem Amt zurück oder erfolgt eine neue Chargenverteilung, so wird der betreffende Schlüssel dem Nachfolger übergeben.

Art. 6 RB

Zu jedem Schlüssel, der ausgeliehen wird, gehört ein Kontrollheft. Jedes Vereinsmitglied, welches einen Schlüssel bezieht, verpflichtet sich, in diesem Kontrollheft dafür zu quittieren. Der bezogene Schlüssel muss innert 24 Stunden zurückgebracht und darf nicht weitergegeben werden.

Art. 7 RB

Geht ein Schlüssel verloren, muss der Verlust sofort dem Hurstmoosobmann gemeldet werden. Der Verlierer ist verpflichtet, die Kosten für eine neue Schliessanlage mit der entsprechenden Anzahl Schlüssel zu übernehmen.

Art. 8 RB

Je ein Schlüssel des Materialraumes, des WC und der Werkzeughütte befinden sich im Blockhaus.

Art. 9 RB

Im Blockhaus herrscht Ordnung und Sauberkeit. Konsumationen werden aufgeschrieben, das Geld kommt in die aufgelegte Kasse. Jeder Besucher trägt sich mit Unterschrift und Datum ins Hüttenbuch ein.

Beim Verlassen des Blockhauses muss folgendes beachtet werden:

- Grill reinigen und versorgen
- Hahnen an beiden Gasflaschen zudrehen
- Fensterläden schliessen
- Türen mit Schlüssel abschliessen
- Allfällig festgestellte Beschädigungen auf dem Blockhausareal, an Blockhaus und Werkzeughütte und an der Freilandanlage sind unverzüglich dem Hurstmoosobmann oder dem Hurstmooskassier (2. Kassier) zu melden.

Schlussbestimmungen:

Diese Statuten und Reglemente ersetzen jene vom 11. Februar 1981 und heben alle Änderungen und Beschlüsse auf, die mit den vorliegenden Statuten und Reglementen nicht in Einklang stehen.

Vorliegende Statuten und Reglemente wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. März 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Genehmigt und in Kraft gesetzt an der Hauptversammlung vom 09. März 2011

Bearbeitet, geändert und zusammengestellt vom Vizepräsident Peter Walther

Kurzer Bericht über die Entstehung des Möslis

Als Grundlage dienten der im Februar 1967 zwischen der Burgergemeinde Hindelbank und dem Aquarien- und Terrarienverein Burgdorf abgeschlossene Mietvertrag sowie der Vertrag über die Erstellung einer Waldhütte (Blockhaus) vom

19. September 1969. An der Hauptversammlung vom 11. März 1967 wurde dem Projekt zur Erstellung einer Freilandanlage im Hurstmoos, auch Heidmoos genannt, im Hurstwald nördlich von Hindelbank, auf Parzelle Nr. 632 der Einwohnergemeinde Hindelbank (Bürgergut), zugestimmt.

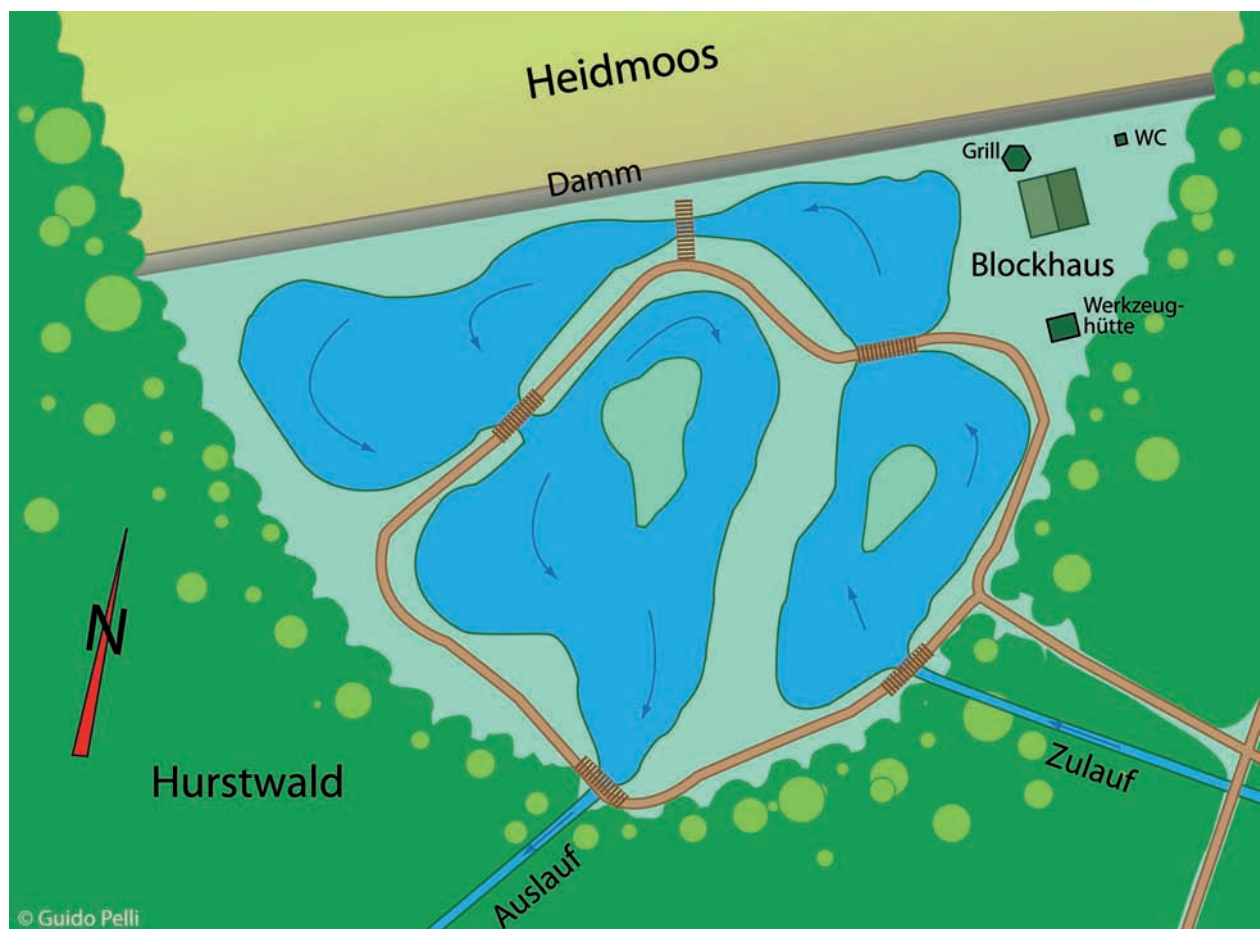
Zweck und Ziel bildet die Schaffung eines kleinen Naturreservates mit Zier- und Futterweihern (Mückenlarven, Wasserflöhe usw.), in der Hoffnung, dass sich Wildenten ansiedeln und Frösche, Echsen usw. ausgesetzt werden könnten.

Zu diesem späteren Zeitpunkt, wenn die finanziellen Mittel es ermöglichten, sollte noch ein Blockhaus erstellt werden.

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens wurden an oben erwähnter Hauptversammlung folgenden Personen in die Baukommission gewählt: Urs Schläfli, Präsident und Bauleiter (Vereinssekretär), Richard Schoepf, Stellvertreter (Vereinspräsident), Walter Steiner, Kassier (Vereinskassier), Max Ramseyer, Werner Gerber, Heinz Muhmenthaler und Fritz Schär als Beisitzer. Ferner der Präsident der Burgergemeinde Hindelbank.

Freilandanlage: Totale Fläche rund 5500 m², totale Wasserfläche rund 2960 m², Aushub der vier Weiher, 80 cm tief, zirka 2400 m³ (1/3 in Handarbeit). Bauzeit: 8. April 1967 bis Ende September 1968; Vereinsmitglieder opferten zirka 3700 Stunden ihrer Freizeit.

Blockhaus: Erd- und Maurerarbeiten (Fundamentplatte), Bauzeit August 1969 bis Oktober 1970. Holzbau, Bauzeit März 1971 bis Oktober 1972, in 5453 Stunden erstellt.



Freilandanlage mit Blockhaus im Hurstwald Heidmoos Hindelbank

© Guido Pelli

